



## Protokoll des Kantonsrats

58. Sitzung: Donnerstag, 31. Oktober 2013 (Nachmittag)

Zeit: 14.05 – 16.35 Uhr

### Vorsitz

Kantonsratspräsident Hubert Schuler, Hünenberg

### Protokoll

Beat Dittli

## 867 Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 76 Ratsmitgliedern.

Abwesend sind: Irène Castell-Bachmann und Eusebius Spescha, beide Zug; Gabriela Ingold, Unterägeri.

Der Sitz der zurückgetretenen Kantonsrätin Anna Lustenberger-Seitz ist derzeit vakant.

### TRAKTANDUM 4

#### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben**

(folgt nach Abschluss des Traktandums 9)

## 868

TRAKTANDUM 9 (Fortsetzung der Beratung vom Vormittag)

#### **Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Kapitel S9; Mittelschulstandorte)**

Es liegen vor: Berichte und Anträge des Regierungsrats (2283.1/.2 - 14416/17), der Raumplanungskommission (2283.3 - 14462) und der Bildungskommission (2283.4 - 14463).

### DETAILBERATUNG

#### **Richtplantext, Kapitel S 9.2 Vorhaben**

##### S 9.2.1

**Markus Jans:** Der Baudirektor hat vor der Mittagspause alle Vorteile des Areals Röhrliberg/Allmendhof aufgezeigt und sich in einem flammenden Votum für diesen Standort eingesetzt. Deshalb will der Votant nochmals die Vorteile des Papieri-Areals aufzeigen. Er hat in seinem Eintrittsvotum bereits erwähnt, dass die SP-Fraktion den Antrag stellen wird, den Mittelschulstandort Cham nicht im Röhrliberg/Allmendhof, sondern auf dem Papieri-Areal festzusetzen. Er hat dazu bereits einige Argumente geliefert. Es gibt aber noch einige mehr.

Der Regierungsrat wurde beauftragt zu prüfen, ob die Mittelschule nicht auf dem Papieri-Areal realisiert werden könnte. Seine Antwort fällt eindeutig und klar aus:

«Die Machbarkeitsstudien zeigen, dass an beiden Standorten eine Schule grundsätzlich denkbar ist. Beide Standorte haben Chancen für eine Mittelschule, aber auch Risiken.» Dabei fällt insbesondere die Aufzählung der Vorteile des Standorts Papieri auf. Der Regierungsrat schreibt:

«a) Es ist keine Einzonung im Gebiet Röhrliberg/Allmendhof notwendig. Die Flächen bleiben der Landwirtschaft erhalten, und der haushälterische Umgang mit dem Boden ist umfassend garantiert.

b) Es entsteht eine Schule in einem attraktiven, urbanen Quartier. Dies kann die Profilierung der Schule stärken.»

Zu den Risiken des Standorts Röhrliberg schreibt der Regierungsrat:

«a) Es braucht eine Einzonung durch den Chamer Souverän. Sofern diese Einzonung abgelehnt wird, ist auch der Standort Papieriareal nicht mehr verfügbar.

b) Das Potential von Einsprachen ist am Standort Röhrliberg/Allmendhof höher. Dies könnte zu zeitlichen Verzögerungen führen.»

Bei vielen anderen Kriterien schneiden die beiden Standorte vergleichbar ab:

«a) Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

b) Erschliessung zu Fuss und mit dem Velo

c) Grösse der Schule

d) Verdrängung bestehender Nutzungen

e) Zeitplanung».

Und was sagt die Gemeinde Cham zum Papierfabrikareal? «Der Gemeinderat Cham erachtet die bevorstehende Umzonung auf dem Fabrikareal «Papieri» von rund 11 Hektaren als grosse Chance für den Standort Cham. Die Lage des Planungsareals bezüglich Zentrum und Bahnhof ist hervorragend. Die Distanz vom Bahnhof zur Mitte des Fabrikareals «Papieri» beträgt ca. 1000 Meter. Es besteht ein dichtes Netz für den Langsamverkehr, Busse verkehren auf der Sinsler- und Knonauerstrasse. Der motorisierte Verkehr fliesst ebenfalls über diese Kantonsstrassen. Der Autobahnanschluss ist sehr nah. Durch die geplante Umfahrung Cham Hünenberg verbessert sich die Erschliessungsqualität für den motorisierten Individualverkehr zusätzlich.»

Das alles sind beste Argumente für eine nachhaltige Nutzung des Papieri-Areals als Standort der Mittelschule. Die SP-Fraktion stellt den deshalb **Antrag**, in Kapitel S 9.2.1 Ziff. 11 «Röhrliberg Allmendhof» zu ersetzen durch «Papieri-Areal».

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission, hat in ihrem Votum am Vormittag die wichtigsten Vor- und Nachteile der beiden Areale in Cham aufgezeigt. Es geht um die Anpassung des Richtplans für die Mittelschulen, und alle hier im Saal wollen eine Mittelschule in Cham. Es wurde bereits aufgezeigt, dass man im Papieri-Areal bereits bei der Planung in einem sehr engen Korsett steckt und nachher keine Flexibilität und Ausbaumöglichkeiten mehr hat. Die Votantin bittet den Rat, dem grossmehrheitlichen Entscheid der Raumplanungskommission zu folgen und das Areal Röhrliberg/Allmendhof zu unterstützen.

**Martin Pfister**, Präsident der Bildungskommission, hält fest, dass die Bildungskommission nicht über die Frage abgestimmt hat, ob Röhrliberg/Allmendhof oder Papieri-Areal zu bevorzugen sei. Sie hat geprüft, ob das Papieri-Areal grundsätzlich als Bildungsstandort möglich wäre, und sich versichern lassen, dass das der Fall sei. Sie hat auch die Kriterien für die einzelnen Standorte geprüft, wobei das Kriterium der Flexibilität eines der wichtigsten in der bildungspolitischen Beurteilung der einzelnen Standorte ist. Die Beurteilung der Frage, welcher Standort in Cham zu bevorzugen sei, hat sie der Raumplanungskommission überlassen.

Baudirektor **Heinz Tännler** schickt voraus, dass die Abklärung hinsichtlich des Standorts Papieri-Areal sehr seriös durchgeführt wurden – was *notabene* auch viel Geld gekostet hat. Der Baudirektor muss aber den Finger in die Höhe halten. Wenn man von Nachhaltigkeit spricht, ist es völlig falsch, im Papieri-Areal eine Schule zu bauen. Es wurde mehrfach betont, wie wichtig Flexibilität ist. Die Prognosen rechnen für die Mittelschule mit 1700 bis 2400 Schülerinnen und Schülern; sie sind also recht ungenau. Baut man nun auf dem Papieri-Areal, wird man den Bedarf plötzlich nicht mehr decken können und auf die grüne Wiese gehen müssen. Der Baudirektor garantiert, dass es so kommen wird. Die Maturitätsquote wird nämlich sicher nicht sinken, sondern wahrscheinlich steigen. Wenn man im Papieri-Areal baut, ist das Risiko gross, dass man sich in zehn Jahren im Kantonsrat darüber unterhalten muss, wo die Erweiterung der Schule realisiert werden soll. Ist das nachhaltig? Nein, das ist dummes Zeug.

Der Kanton hat die Chance zu einem Befreiungsschlag. Es war ja auch Sinn und Zweck der Motionen, in Cham den Standort Allmendhof zu sichern. Und jetzt kommt man und macht das Korsett wieder enger, einfach weil es ein Areal gibt, in das man eine Schule hineinfropfen kann. Dort aber gibt es Hochspannungsleitungen, und als Nächstes werden die Lehrer kommen und sagen, sie könnten bei diesen Leitungen keine Schule mehr halten. Hinter dem Gelände liegt eine Freihaltezone, da wird man keine Sportplätze erstellen können, sondern unterirdische Turnhallen bauen und darauf einen Sportplatz anlegen müssen – und so weiter und so fort.

Man muss hier Sachpolitik machen. Man muss dem Souverän in Cham aufzeigen, dass es eine Schule im Ennetsee braucht, und zwar auf dem Allmendhof. Sonst gibt es eben keine Schule in Cham. Dann geht der Baudirektor lieber wieder an die Hofstrasse und realisiert dort den Platzbedarf. Irgendwo muss man doch einen Punkt machen und sich dafür einsetzen, dass nicht ständig immer wieder von vorne begonnen wird. Projektierungskredite, Planungskredite, Machbarkeitsstudien: Dabei gibt es eine tolle Möglichkeit, im Allmendhof eine Schule zu bauen. Die Vorteile sind aufgezeigt worden: Dort hat man Flexibilität, Erweiterungsmöglichkeiten – etwa für einen allfälligen neuen Schultyp – und Platz für etwas Gutes.

Die Gemeinde Cham klagt, sie möchte mehr juristische Personen und damit mehr Steuerpotenzial. Im Papieri-Areal kann sie entsprechende Möglichkeiten schaffen. Und auf der anderen Seite, im Allmendhof, hat man eine gute Möglichkeit für die Schule und die Schulerweiterung. Es ist auch so, dass es im Allmendhof bzw. im Röhrliberg etwa drei bis vier Optionen gibt. Es gibt dort schon eingezontes Land, die Tartananlage, das vom Kanton der Gemeinde Cham verkaufte ÖIB-Land. Die Schule kann auch auf schon eingezontem Land realisiert und der Allmendhof allenfalls optional für Sportanlagen genutzt werden. Man hat dort also eine ganz andere Flexibilität. Deshalb bittet der Baudirektor den Rat, dem Regierungsrat den Rücken stärken, damit diese Schule im Allmendhof realisiert werden kann, zum Wohl der Schülerinnen und Schüler, der Bildung und des Kantons Zug.

**Markus Jans** lässt offen, ob die Bezeichnung «dumm» aus dem Mund des Baudirektors hier richtig ist, findet sie aber zumindest deplaziert. Die Hochspannungsleitung führt im Übrigen nicht über das Areal, über das hier gesprochen wird, sondern verläuft ca. 100 Meter weiter nördlich. Man weiss auch nicht, was in Zukunft mit dem Pavatex-Areal geschieht. Der Votant ist überzeugt, dass es dort längerfristig, in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren, eine Veränderung gibt; das zeichnet sich ab, wenn man die Bauten betrachtet. Ob man genug flexibel ist oder nicht, hängt davon ab, wie viel Fläche man beansprucht. Wenn man auf dem Papieri-Areal die gleiche Fläche wie im Allmendhof/Röhrliberg beansprucht, nämlich 4 Hektaren, ist man auch dort genug flexibel.

- Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 62 zu 8 Stimmen ab und genehmigt den Antrag des Regierungsrats.

#### S 9.2.2

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats auf Streichung.

#### S 9.2.3

Der **Vorsitzende** hält fest, dass Daniel Stadlin den **Antrag** stellt, den Richtplantext wie folgt zu ergänzen: «Der Kanton optimiert in Zusammenarbeit mit den Betreibern des öffentlichen Verkehrs, *den Gemeinden* und den Schulleitungen die Erschliessung der Standorte der Mittelschulen *mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr.*» Der Regierungsrat hält an seiner Fassung fest.

**Daniel Stadlin** begründet seinen Antrag wie folgt: Bei der Erschliessungs-Optimierung spielt die Standortgemeinde eine wichtige Rolle und ist daher in die Zusammenarbeit einzubeziehen. Im Bericht wird sowohl dem öffentlichen Verkehr als auch dem Langsamverkehr gleiches Gewicht beigemessen. Im Richtplan hingegen geht es nur noch um den öffentlichen Verkehr. Schulen müssen jedoch gut und sicher sowohl mit dem öffentlichen Verkehr als auch mit dem Langsamverkehr erreichbar sein. Der Langsamverkehr bildet deshalb einen integralen Bestandteil eines übergeordneten Erschliessungskonzepts von Schulanlagen. Er kann einen beträchtlichen Anteil der Kurzstreckenmobilität abdecken. Fuss- und Veloverkehr haben ein grosses Potenzial zur Verbesserung des Verkehrssystems und zur Entlastung der Umwelt. Dafür braucht es sichere, attraktive und zusammenhängende Wegnetze. Sie sind eine zentrale Voraussetzung für mehr Bewegung der Schülerinnen und Schüler im Alltag und in der Freizeit. Der Langsamverkehr bildet quasi das überall verfügbare «Bewegungs- und Fitnesscenter».

**Barbara Strub**, Präsidentin der Raumplanungskommission, hat schon am Morgen auf dieses Thema hingewiesen. In der Raumplanungskommission wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Passus überhaupt in den Richtplan gehört. Streng genommen, gehört er nicht hierher, geht es doch nicht um mehr Buslinien oder -verbindungen, sondern um eine Absprache der Schulleitungen mit den ÖV-Betreibern. Die Raumplanungskommission hat den Passus schlussendlich unterstützt, weil er ein Anliegen aufnimmt, das im Mitwirkungsverfahren von vielen Seiten eingebracht wurde. Man kann sich aber wirklich die Frage stellen, wie weit man im Richtplan gehen soll, was alles abgeklärt werden muss.

Baudirektor **Heinz Tännler**: Es ist ein hehres Anliegen, das Daniel Stadlin einbringt, und die Regierung nimmt es *per se* ernst. Es ist aber im Kapitel V 9.3 des Richtplans bereits abgedeckt: «Gemäss kantonalem Richtplan realisiert der Kanton Zug in Zusammenarbeit mit den Gemeinden das festgesetzte Radstreckennetz etappenweise und unterstützt Massnahmen zur weiteren Förderung des Velos.» Damit ist bereits alles gesagt. Es geht aber noch weiter: «Bund, Kanton und Gemeinden stimmen ihre Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die räumlichen Ziele des Richtplans ab. Des Weiteren sind öffentliche Bauten und Anlagen gut mit dem öffentlichen Verkehr sowie Rad- und Fuss-

wegen zu erschliessen.» Das Anliegen von Daniel Stadlin ist also heute schon im Richtplan enthalten.

Was die Regierung hier aber will, ist eine Art «Spezialität». Beispiel Menzingen: Zwar sagt der Richtplan bereits, dass der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr für den Schulstandort stimmen müssen. Es kann aber noch einen Schritt weiter gehen, indem die Betreiber des öffentlichen Verkehrs zusammen mit der Schulleitung und gestützt auf Stundenpläne die Fahrpläne optimieren. Das geht über das in V 9.3 formulierte Mass hinaus und betrifft vor allem die Schulleitungen und das Amt für den öffentlichen Verkehr. Die Regierung hat auch festgestellt, dass die Fuss- und Velowege zu den bestehenden und den neu geplanten Schulen schon heute sehr gut sind und mehr als genügen. Deshalb ist es nicht notwendig und wäre es falsch, die beantragte Ergänzung in S 9.2.3 aufzunehmen.

- Der Rat genehmigt mit 62 zu 8 Stimmen die Fassung des Regierungsrats.

#### S 9.2.4

Der **Vorsitzende** hält fest, dass beide Kommissionen die Streichung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Festsetzung im Richtplan beantragen. Der Regierungsrat schliesst sich nachträglich dem Streichungsantrag an.

- Der Rat stimmt dem Streichungsantrag der Kommissionen stillschweigend zu.

#### **Vorlage 2283.2 - 14417**

##### *Titel und Ingress*

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

##### § 1 Abs. 1

Der **Vorsitzende** liest § 1 Abs. 1 vor: «Folgende Anpassungen des kantonalen Richtplans werden angenommen: a) Festsetzung der Mittelschulstandorte im Kanton Zug (Kapitel S 9.2.1 [geändert], S 9.2.2 [gestrichen] und S 9.2.3 [neu]).»

- Der Rat genehmigt stillschweigend den Antrag des Regierungsrats.

##### *II., III. und IV.*

- Der Rat genehmigt stillschweigend den jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

#### SCHLUSSABSTIMMUNG

- Der Rat stimmt der Vorlage mit 55 zu 3 Stimmen zu.

Es liegen folgende parlamentarischen Vorstösse zum Abschreiben vor:

- Die Motion von Daniel Thomas Burch und weiteren Kantonsrätinnen und Kantonsräten betreffend Standortfrage Kantonsschule Zug vom 30. März 2012 (Vorlage 2133.1 -14044) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die Motion der Menzinger Kantonsräte betreffend Evaluation und Planung der Mittelschulstandorte (Sekundarstufe II) vom 10. April 2012 (Vorlage 2134.1-14045) sei als erledigt abzuschreiben.
- Die Motion von Markus Jans betreffend «Neuer Mittelschulstandort auf dem Areal der Papierfabrik Cham» vom 22. April 2013 (Vorlage 2249.1-14325) sei nicht erheblich zu erklären.

→ Der Rat folgt stillschweigend dem jeweiligen Antrag des Regierungsrats.

Damit ist das Geschäft für den Kantonsrat abgeschlossen.

#### TRAKTANDUM 4

##### **Überweisung parlamentarischer Vorstösse und allfälliger Eingaben:**

**869** Traktandum 4.1: **Motion der CVP-Fraktion betreffend Finanzierung von Infrastrukturprojekten im Kanton Zug vom 26. September 2013 (Vorlage 2300.1 - 14466)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**870** Traktandum 4.2: **Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend gleiche Abgangsentschädigungen für gewählte Behördenmitglieder des Kantons vom 7. Oktober 2013 (Vorlage 2303.1 - 14469)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**871** Traktandum 4.3: **Postulat der SVP-Fraktion betreffend 45 Ämter sind genug vom 18. September 2013 (Vorlage 2294.1 - 14450)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**872** Traktandum 4.4: **Postulat der CVP-Fraktion betreffend Begrenzung des Personalwachstums (Personalwachstum und Bevölkerungswachstum im Gleichschritt) vom 26. September 2013 (Vorlage 2301.1 - 14467)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**873** Traktandum 4.5: **Postulat von Kurt Balmer betreffend (Teil-)Rückbau der Armeetankeanlage in Rotkreuz vom 21. Oktober 2013 (Vorlage 2306.1 - 14475)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag.

**874** Traktandum 4.6: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Strafvollzug im Kanton Zug vom 23. September 2013 (Vorlage 2295.1 - 14451)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**875** Traktandum 4.7: **Interpellation der CVP-Fraktion betreffend Fragen der Bewirtschaftung von Kunstgegenständen des Kantons Zug und Einrichtungsmobiliar des Kantons Zug vom 4. Oktober 2013 (Vorlage 2302.1 - 14468)**

→ Überweisung an den Regierungsrat zur Beantwortung.

**876** Traktandum 4.8: **Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Höhe der Staatsausgaben pro Kopf im Kanton Zug vom 18. Oktober 2013 (Vorlage 2304.1 - 14473)**

Traktandum 4.9: **Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Vergleich der Staatsausgaben der verschiedenen Schweizer Kantone vom 18. Oktober 2013 (Vorlage 2305.1 - 14474)**

Finanzdirektor **Peter Hegglin** beantwortet die zwei Interpellationen mündlich. In der «SonntagsZeitung» vom 13. Oktober 2013 wurde eine Auswertung zu den Staatsausgaben pro Kopf von Kantonen und Gemeinden publiziert, worauf die erwähnten Interpellationen eingegangen sind.

Zu den Grundlagen und zur Systematik: Die in der «SonntagsZeitung» veröffentlichten Zahlen beziehen sich auf die Jahresrechnung 2011 und zeigen lediglich die Ausgaben der Kantone und ihrer Gemeinden. Wenn man als Beispiel die in der Auswertung genannten Verwaltungsausgaben von Zug von 1666 Franken pro Kopf betrachtet, so handelt es sich nicht nur um die Verwaltungsausgaben des Kantons, sondern auch um diejenigen der elf Zuger Gemeinden. Die Gemeinden haben einen erheblichen Einfluss auf die Statistik. Die Gesamtausgaben von Kanton und Gemeinden betragen rund 1,9 Milliarden Franken. Der Anteil der Gemeinden daran liegt bei rund 600 Millionen Franken oder rund 31 Prozent. Nimmt man nur die Verwaltungsausgaben, liegen die Gesamtkosten von Kanton und Gemeinden bei rund 192 Millionen Franken, wobei der Anteil des Kantons rund 106 Millionen Franken beträgt. Der Gemeindeanteil liegt bei den Verwaltungsausgaben also bei rund 45 Prozent.

Es handelt sich um eine reine Betrachtung der Ausgabenseite. Einnahmen, auch solche, die direkt mit den Ausgabenkategorien zusammenhängen, sind nicht Teil der Auswertung. Dazu ein Beispiel: Die Ausgaben für den Zuger Finanzausgleich von 72 Millionen Franken fallen auf der einen Seite bei den Gebergemeinden als Ausgaben an; beim Kanton sind es dann zuerst Einnahmen. Dann werden sie ein zweites Mal zu den Ausgaben des Kantons gerechnet, weil der Kanton ja die Zahlungen abwickelt. Dasselbe gilt auch für die 36 Millionen Franken, mit denen sich die Gemeinden am Nationalen Finanzausgleich beteiligen. Es wird also immer doppelt gerechnet. Speziell zu beachten ist die Zahlung in den Nationalen Finanzausgleich von 239 Millionen Franken, die in der Kategorie «Finanzen» verbucht ist. Bei allen Nehmerkantonen gibt es hier natürlich keine Ausgaben. Darauf hat der Finanzdirektor die «SonntagsZeitung» hingewiesen, als er vor der Publikation mit den Zahlen konfrontiert wurde. Die Zeitung hat seine Angaben zwar bestätigt, die Zahlen aber trotzdem kommentarlos publiziert.

Im Weiteren gibt es in allen Kantonen und Gemeinden wesentliche Unterschiede in der Verbuchungsmethodik, die bei einer Analyse der Zahlen beachtet werden müssen.

ten. Zum Beispiel haben der Kanton Genf und seine Gemeinden die höchsten Verwaltungsausgaben mit 1918 Franken pro Kopf. Der Kanton Zug und seine Gemeinden liegen mit angeblich 1666 Franken pro Kopf auf dem zweiten Platz. Dabei ist aber zu beachten, dass in kleineren Gemeinwesen das Verwaltungspersonal oft auch Aufgaben in anderen Bereichen, z. B. im Bauwesen oder in der Finanzverwaltung übernimmt. Dies ist im relativ kleinen Kanton Zug wohl oft der Fall. Trotzdem wird der ganze Personalaufwand vollständig der Aufwandkategorie «Verwaltungsausgaben» belastet. Ein grösseres Gemeinwesen hat für diese Aufgaben klar zuweisbares Personal, das dann als Aufwand unter den einzelnen Aufwandkategorien anstatt in den Verwaltungsausgaben erscheint. Zudem werden bei den Verwaltungsausgaben auch die Abschreibungen mitgezählt. Da der Kanton Zug relativ grosse Investitionen tätigt, erscheinen seine Verwaltungsausgaben auch als hoch.

Die hohen Verwaltungsausgaben hängen im Kanton Zug aber unter anderem auch mit der hohen Dichte an Unternehmen zusammen. Diese erwirtschaften rund die Hälfte des Steuerertrags. Das kommt auch im Ressourcenindex zum Ausdruck: Der Kanton Zug liegt in Bezug auf die Finanzstärke zweieinhalb Mal über dem schweizerischen Durchschnitt. In vielen Kantonen beträgt der Anteil der Unternehmen am Steuerertrag lediglich rund 10 Prozent. Unsere weit überdurchschnittliche und grosse Anzahl von Unternehmen, von denen wir auch profitieren, bedingen entsprechende Arbeiten und Angebote in der Verwaltung. So benötigt der Kanton Zug beispielsweise ein – im Vergleich zu seiner Grösse – grosses Handelsregisteramt und eine grosse Steuerverwaltung. Andererseits will der Kanton Zug seinen Einwohnerinnen und Einwohnern in der Verwaltung auch Dienstleistungen in einer guten Qualität anbieten. Auch die Bevölkerung erwartet einen gewissen Standard.

Die Fragen der zwei Interpellationen beantwortet der Finanzdirektor wie folgt:

- Zu den Fragen 1 und 2 der SVP-Interpellation und den Fragen 1 und 2 der Interpellation Lötscher hat der Finanzdirektor bereits in den einleitenden Ausführungen Stellung genommen. Die Auswertung der «SonntagsZeitung» berücksichtigt viele verschiedene Sachverhalte in den einzelnen Kantonen und Gemeinden nicht. Ohne eine fundierte Analyse ist es dem Regierungsrat nicht möglich, daraus korrekte Schlussfolgerungen zu ziehen.
- Zu Frage 3 der SVP-Interpellation (*«Ist der Regierungsrat bereit, dem Kantonsrat im Hinblick auf das Budget 2015 und von da an jeweils ein Budget zu unterbreiten, in welchem die gebundenen Ausgaben mit Begründung bezeichnet werden, damit der Kantonsrat weiss, wo er Ausgabenkürzungen beschliessen kann?»*): Der Kantonsrat hat beschlossen, im Kanton Zug die Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget einzuführen. Dies ist seit dem Jahr 2012 der Fall. Somit sollen nicht mehr Beschlüsse über einzelne Ausgabenpositionen oder Konti gefällt werden. Wenn der Kantonsrat Kürzungen vornehmen möchte, sollen konkrete Leistungen hinterfragt resp. reduziert werden. Grundsätzlich kann der Finanzdirektor auch sagen, dass alle im Budget eingestellten Beträge gebundene Ausgaben sind, weil ja der Kanton nur Aufgaben erfüllen kann, die eine gesetzliche Grundlage haben. Es ist bei der Erfüllung dieser Aufgaben aber möglich, zwischen einer minimalen, einer guten und einer sehr guten Lösung zu wählen; da gibt es eine gewisse Bandbreite. Teilweise sind es auch Investitionskredite, die noch nicht beschlossen sind; diese sind im Budget aber entsprechend markiert.
- Zu Frage 3 (*«Suchte der Regierungsrat bis anhin den Vergleich mit anderen Kantonen [Benchmarking], um seine Kosten zu plausibilisieren und zu hinterfragen? Wenn ja: zu welchen Ergebnissen kam er?»*), Frage 4 (*«Wenn nein: Gedenkt der Regierungsrat in Zukunft solche Zahlen zu erheben und die Ergebnisse dem Parlament oder mindestens der Stawiko als Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Aus-*



*gaben- und Budgetbeschlüsse verfügbar zu machen und auch in die eigene Arbeit einzubeziehen?»)* und Frage 5 der Interpellation Löttscher (*«Es zeichnet sich ab, dass auch für den Kanton Zug die [Finanz-]Bäume nicht in den Himmel wachsen. Was will die Regierung unternehmen, um die Kostenstruktur des Kantons Zug im interkantonalen Vergleich zu verbessern oder mindestens um dem Parlament aussagekräftige Vergleichszahlen als Entscheidungsgrundlagen vorlegen zu können?»*): In Teilbereichen hat der Kanton Zug bereits interkantonale Vergleiche angestellt. Ein umfassendes Benchmarking mit anderen Kantonen liess er jedoch bisher nicht durchführen. Ein solches Benchmarking ist ausserordentlich aufwendig, da nicht nur die eigenen Zahlen analysiert werden müssen. Damit ein Vergleich vorgenommen werden kann, müssen auch die Zahlen der für den Vergleich heranzuziehenden Kantone detailliert untersucht und analysiert werden. Dafür stehen intern die notwendigen finanzwissenschaftlichen Ressourcen nicht zur Verfügung.

Andere Kantone – u. a. der Kanton Bern – haben von BAKBASEL einen *Review* des eigenen Finanzhaushalts (inkl. aller Gemeinden) vornehmen lassen; das *Executive Summary* vom 19. April 2013 wurde dem Rat verteilt. Dabei wurde die Aufgabenseite in 32 Felder unterteilt. Beim Beispiel Landwirtschaft gibt Bern 48 Millionen Franken aus, wovon der Kanton 94 Prozent trägt; die restlichen 6 Prozent werden von den Gemeinden getragen. In der Spalte «BM 1» ist ersichtlich, wo der betreffende Kanton im Verhältnis zu den anderen Kantonen steht, wobei 100 für gleich hohe Kosten wie der Durchschnitt der anderen Kantone steht. Die Zahl 74 bedeutet also, dass der Kanton Bern für die Landwirtschaft 26 Prozent weniger ausgibt als der Durchschnitt der anderen Kantone. So geht es durch alle Aufgabenfelder. Die Überlegung ist, für den Kanton Zug eine entsprechende Studie erstellen zu lassen. Das soll aber vorher mit der Stawiko diskutiert werden, und der Antrag für den entsprechenden Nachtrag im Budget soll über den Stawiko-Bericht gestellt werden. Das ist sinnvoller, als wenn der Regierungsrat von sich aus einen Bericht und Antrag erstellt, der wohl nicht mehr rechtzeitig auf die Stawiko-Sitzung fertig wird und erst nachträglich dem Kantonsrat überwiesen werden könnte. Es sollte im Sinne einer pragmatischen Zusammenarbeit von Regierung und Parlament möglich sein, an der nächsten Stawiko-Sitzung darüber beraten zu können.

BAKBASEL ist prädestiniert, solche umfassenden Analysen vorzunehmen, hat es das doch schon für mehrere Kantone getan, etwa für SG, BE, SH, TG, AR, LU und SZ. BAKBASEL hat die entsprechenden Grundlagen und könnte auch für den Kanton Zug aussagekräftige Zahlen zusammenstellen. Es ist zu hoffen, dass die jährlich wiederkehrenden Falschmeldungen damit ein Ende haben. Denn wenn man nur schon die NFA-Zahlungen abziehen würde, wäre der Kanton Zug beim Aufwand im Mittelfeld.

**Thomas Wyss** dankt im Namen der SVP-Fraktion der Regierung für die rasche und umfassende Beantwortung der Interpellation. Die Ausführungen von Finanzdirektor Peter Hegglin sprechen für sich. Die erwähnte Publikation hat ganz offensichtlich einmal mehr ein Bild gezeichnet, das nicht oder nicht vollständig der Realität entspricht. Das ändert jedoch nichts daran, dass man im Kanton Zug der Ausgabenentwicklung höchste Aufmerksamkeit schenken muss. Die SVP wird im Rahmen der Beratung des Budgets denn auch für einen ausgeglichenen Voranschlag plädieren.

Unbefriedigend ist die Antwort auf Frage 3 der SVP-Interpellation bezüglich der gebundenen Ausgaben. Die SVP ist nach wie vor überzeugt, dass es sinnvoll ist, trotz Globalbudgets die gebundenen Ausgaben zu bezeichnen. Nur so weiss man, wo der Regierungsrat innerhalb des Globalbudgets überhaupt Spielraum hat. Die SVP-Fraktion bleibt hier dran.

**Stefan Gisler:** Die Regierung relativiert in ihrer Antwort fundiert die von der «Sonntagszeitung» mit eher geringer politisch-volkswirtschaftlicher Sachkenntnis recherchierten Zahlen bezüglich der Verwaltungsausgaben von Kanton und Gemeinden. Hier wurden nicht nur Äpfel mit Birnen, sondern riesige Halloween-Kürbisse mit Erbsen verglichen. Entscheidend ist: Wer auch nur über grundlegende volkswirtschaftliche Kenntnisse verfügt, beachtet, dass ein Kanton nicht nur aus Einwohnerinnen und Einwohnern besteht, sondern dass auch angesiedelte Firmen und pendelnde Arbeitnehmende öffentliche Dienstleistungen benötigen und somit Verwaltungsaufwand und -kosten generieren. Die Fixierung auf die Pro-Kopf-Kosten, die auch in den Interpellationen festzustellen ist, ist einseitig und widerspiegelt nicht die Breite der öffentlichen Aufgaben eines Wirtschaftsstandorts wie Zug.

Die AGF hält die Zuger Verwaltung für schlank, und Zug verfügt auch nicht über zu viel Personal. Wäre dem nicht so, hätte der Kantonsrat und vor allem die Stawiko über Jahre hinweg massive Fehleinschätzungen gemacht. Bezüglich der gebundenen Ausgaben ist darauf hinzuweisen, dass die AGF Pragma immer abgelehnt hat.

**Thomas Lötscher** dankt dem Finanzdirektor für die schnelle und gute Antwort auf seine Interpellation. Er kann Stefan Gisler beruhigen: Er hatte schon beim Lesen des Zeitungsartikels den Eindruck, dass die Aussagekraft der Vergleiche beschränkt sei. Dass sie *de facto* aber völlig unbrauchbar ist und die journalistische Arbeit nicht einmal Minimalstandards punkto Qualität zu erfüllen vermag, war nicht zu erwarten. So sind finanzielle Transferzahlungen zwischen den Gemeinwesen, also NFA und ZFA, für die Beurteilung der Effizienz oder Sparsamkeit untauglich. Auch andere Faktoren, auf die in der Interpellationsantwort hingewiesen wird, waren nicht von vorneherein bekannt. Bereinigt man die Zahlen der Finanzen des Kantons Zug entsprechend, so belaufen sich die Pro-Kopf-Ausgaben in Zug nicht mehr auf exorbitante 2302 Franken, sondern lediglich auf 424 Franken.

Immerhin hat der Zeitungsartikel eine gute Diskussion ausgelöst, und der Regierungsrat hat den Ball gekonnt aufgenommen. Es ist sehr zu begrüssen, dass die Regierung eine brauchbare Vergleichsbasis schaffen will. Das erleichtert auch der Stawiko die Erfüllung ihrer Aufgabe, denn ohne gewisse Vergleichszahlen ist es bei vielen Vorlagen schwierig zu beurteilen, in welcher Grössenordnung sich die Ausgaben bewegen. In der Regel klingen die Begründungen des Regierungsrats plausibel und nachvollziehbar. Wie andere Kantone mit demselben Thema umgehen, bleibt aber jeweils unbekannt. Dass die Regierung in diesem Sinne etwas tun will, ist – wie gesagt – sehr zu begrüssen. Sie wird auch einen guten Kompromiss zwischen dem Aufwand, um hier zusätzliche Transparenz schaffen zu können, und den Kosten finden. Es ist sicher nicht die Meinung, dass flächendeckend und über jedes einzelne Projekt ein *Benchmarking* betrieben werden soll. Es ist aber wichtig zu wissen, wie der Kanton Zug in den einzelnen Bereichen im interkantonalen Vergleich ungefähr dasteht.

**Andreas Hausheer** stellt fest, dass man unter dem Strich nun etwa gleich gescheit ist wie vorher. Man weiss nun aufgrund von konkreten und auch korrekten Beispielen, dass der Regierungsrat berechtigte Vorbehalte gegenüber den Vergleichen macht. Man weiss nun auch, dass der Regierungsrat mit den eigenen Mitteln nicht abschliessend beurteilen kann, wo der Kanton tatsächlich steht. Um Klarheit zu schaffen, müsste der Rat nun 75'000 Franken für eine saubere Auslegeordnung sprechen. Sehr löblich ist, dass der Finanzdirektor nicht einfach am Kantonsrat vorbei einen Auftrag erteilt, wie dies in andern Direktionen allenfalls gemacht würde. Der Votant ist gerne bereit, das benötigte Geld aufzuwenden, damit das ungute Bauchgefühl ausgeräumt werden kann. Er wird am kommenden Mittwoch in der

Budgetdiskussion der Erweiterten Staatswirtschaftskommission den entsprechenden Antrag stellen, auch um einen Entscheid der Stawiko und des Kantonsrats dazu zu provozieren, ob das ein echtes oder ein aufgebauschtes Problem sei. Das Thema wird den Kantonsrat also sicherlich noch beschäftigen.

Für **Martin Stuber** ist klar, dass die «SonntagsZeitung unter jedem journalistischen Standard arbeitet. Er leistete vor einigen Jahren zusammen mit einem Journalisten der «SonntagsZeitung» Zivildienst und erhielt dabei anhand einiger Beispiele einen detaillierten Einblick in die Arbeitsweise dieser Zeitung. Seine persönliche Schlussfolgerung war, keine Sonntagszeitungen mehr zu lesen. Es ist auch psychohygienisch nicht schlecht, mal einen Tag Ruhe vor der Welt zu haben und sich bestimmte Artikel zu ersparen.

Vergleiche wie derjenige in der «SonntagsZeitung» sind aus einem ganz simplen Grund schwierig: Wir leben in einem föderalistischen Staatswesen. Nicht nur Vergleiche unter den Kantonen, sondern auch solche unter Gemeinden sind schwierig, weil jeder auf seiner Stufen Spielraum hat und es entsprechende Unterschiede gibt. Man sollte sich solche Vergleiche gar nicht anschauen, denn sie sind in der Schweiz in der Regel wertlos. Interessant wäre allenfalls eine Diskussion über die Ausgaben in den einzelnen Bereichen, aber auch da ist der Vergleich schwierig. Bei der Gesundheit beispielsweise steht der Kanton Zug mit 1000 Franken pro Kopf ganz am Schluss. Basel-Stadt gibt 3500 Franken aus, was sicher mit der Universität zu tun hat, und an dritter Stelle steht Nidwalden. Man fragt sich da, ob denn die Leute im Kanton Zug so gesund seien, oder was sonst der Grund sein könnte. Bei den Finanzen ist Zug an der Spitze. Das ist zu erwarten, denn die vielen hier ansässigen Firmen kosten natürlich auch. Beim Umweltschutz hingegen ist Zug wieder ganz hinten: Zug gibt nur 578 Franken, der Kanton Uri hingegen 1357 Franken pro Kopf aus. Möglicherweise sind da alle Lawinengebiete enthalten, die es im Kanton Zug glücklicherweise nicht braucht. Man sieht, dass diese Vergleiche sehr schwierig sind. Der Votant hat deshalb nichts gegen die 75'000 Franken für ein aussagekräftiges *Benchmarking*. Er verspricht sich davon allerdings nicht allzu viel: Sehr viel gescheiter wird man auch nach einem *Benchmarking* nicht sein.

Stawiko-Präsident **Gregor Kupper** teilt mit, dass die Stawiko den ihr zugespielten Ball selbstverständlich aufnehmen wird. Er geht davon aus, dass die Stawiko dem beantragten Kredit von 75'000 Franken zustimmen und dem Rat zu gegebener Zeit den entsprechenden Antrag als Budget-Nachtrag stellen wird. Selbstverständlich ist auch die Stawiko an *Benchmarks* interessiert, ist man doch gerade unter Pragma auf Vergleichsmöglichkeiten angewiesen. Wenn dadurch mehr Transparenz und Klarheit entsteht, sollte das den beantragten Betrag wert sein.

**Philip C. Brunner:** Ein gescheiter Mann soll angeblich mal gesagt haben, man solle keiner Statistik glauben, die man nicht selber gefälscht habe – und so kommt es dem Votanten auch vor mit den Vergleichen in der «SonntagsZeitung». Er findet es wichtig, eigenverantwortlich seine Zahlen anzuschauen und selbstkritisch zu sein mit den Ausgaben. *Benchmarks* mögen vielleicht da oder dort einen Hinweis geben, verantwortlich für das Budget aber ist der Kantonsrat. Wenn jetzt die Zahlen aus dem Ruder laufen und ein Defizit von 74 Millionen Franken herauschaut, dann ist das ein Hinweis, über die Kosten nachzudenken. Dafür braucht es keine Vergleiche, die dazu noch – wie ausgeführt wurde – zum Teil sehr fragwürdig sind. Man kann Zug nicht mit Kantonen vergleichen, die Passstrassen haben oder Strassenprojekte, die Zug bereits realisiert hat. Im Gesundheitswesen zum Beispiel wird in Zug in der Politik und in der Öffentlichkeit viel zu wenig gewürdigt, dass es heute –

nach sehr emotionalen Diskussionen vor ein paar Jahren – ein zentrales Spital gibt. Die Stadt Zug musste sich damit abfinden, dass das Kantonsspital nicht mehr idyllisch am See, sondern in Baar steht. Ähnlich sind auch die jetzigen Diskussionen in der Stadt Zug: Man will eine Zentralisierung der Stadtverwaltung. Auf kantonaler Ebene spricht man schon seit einiger Zeit vom Projekt «Fokus», und der Kantonsrat hat einen Planungskredit bewilligt. Das ist nicht nur eine Investition, sondern auch eine Sparmassnahme im Rahmen der Laufenden Rechnung.

Der Votant warnt vor zu viel Hysterie, würde aber – wenn er in der Staatswirtschaftskommission wäre – dem Antrag von Andreas Hausheer zustimmen. Einige Grundlagen können nicht schaden, man darf das Ganze aber nicht überbewerten.

→ Der Rat nimmt die Antwort des Regierungsrats zur Kenntnis.

#### TRAKTANDUM 10

#### 877 **Motion von André Wicki betreffend Beseitigung steuerlicher Begünstigung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Besteuerung an der Quelle**

Es liegen vor: Motion (2201.1 - 14203); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2201.2 - 14381).

**Andreas Hürlimann** dankt André Wicki namens der AGF für seinen Vorstoss, der zeigt, dass sich nicht nur Linke und Grüne an der steuerlichen Ungleichbehandlung stören, sondern auch weitere politische Kreise das verfassungsmässige Gleichbehandlungsgebot konsequent umgesetzt haben wollen. Denn eines ist für die AGF klar: Die Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Personen ist nicht mehr haltbar – aus Gründen der Steuergerechtigkeit gegen aussen wie gegen innen. Mit den genau gleichen Argumenten, welche André Wicki in seiner Motion aufgeführt hat, könnte man nämlich auch bezüglich der ungerechten Pauschalsteuer argumentieren. Es ist allgemein bekannt: Unsere Regierung argumentiert bei der Steuerpolitik jeweils dem eigenen Vorteil entsprechend. Einmal will sie eine schweizweite Lösung, wie beispielsweise bei der Pauschalbesteuerung. Ein anderes Mal pocht sie auf die kantonale Steuerhoheit, wenn es um Zuger «Spezialitäten» geht. Das ist weder geradlinig noch verständlich.

Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort auf die Motion Wicki bemüht zu betonen, dass das aktuelle Zuger Steuergesetz die Gleichbelastung von quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen grundsätzlich sachgerecht regelt. Trotzdem kommt auch die regierungsrätliche Antwort zum Schluss, dass eine vollständige Gleichbelastung, bei der die Steuerrechnung bei einer oder einem Quellenbesteuerten gleich hoch ist wie bei einer ordentlich besteuerten Person, aktuell nicht zu erreichen ist. Hier muss nachgebessert werden.

Egal unter welcher Steuermaxime: Das verfassungsrechtlich verankerte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss eingehalten werden. Und: Es darf keine Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Personen geben. Das heisst aber nicht, dass man nun Steuerausfälle provozieren und einfach für alle den Steuersatz auf das Dumping-Niveau der Privilegierten senken soll. Die AGF wird sich darum zusammen mit anderen Parteien und Organisationen zum Beispiel für die eidgenössische Initiative zur Abschaffung der Pauschalbesteuerung einsetzen und hier in Zug die Abschaffung weiterer ungerechter Steuerprivilegien wieder einmal konkret in die Diskussion einbringen.

Der Votant ruft seine Ratskollegen auf, es wie der Zürcher FDP-Nationalrat Ruedi Noser zu halten und gemeinsam zum folgenden Fazit zu kommen: «Steuerprivile-

gien, die Ausländer besser stellen als Schweizer, sind nicht haltbar.» Und dies gilt auch für die Besteuerung juristischer Personen. Diese Haltung vertritt die AGF schon seit Jahrzehnten. Die offizielle Schweiz hat diese Problematik aber bis heute verschlafen und reagiert nun einmal mehr erst nach massivem Druck von aussen. Schade, dass es immer nach dem gleichen Muster ablaufen muss.

**Manuel Brandenburg** dankt der Regierung namens der SVP-Fraktion für die Beantwortung der Fragen von André Wicki. Der Regierungsrat hat die Angelegenheit auf den Punkt gebracht, wie sie sich nach geltendem Recht darstellt. Die SVP findet auch, dass das Anliegen von André Wicki sehr begründet ist und es nicht zu Diskriminierungen von Schweizern gegenüber von Ausländern kommen soll. Sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Finanzdirektoren bereits daran sind, eine Ausgleichung auch für diejenigen zu finden, die nur eine Aufenthaltsbewilligung haben, so dass künftig auch Personen mit nur einjähriger Bewilligung normal besteuert werden.

Der Rundumschlag der AGF über die steuerliche Gesetzgebung des Kantons Zug war zu erwarten. Diese Gesetzgebung ist aber doch so erfolgreich, dass sie auch gute Löhne für Personen zahlen kann, die das System, von dem sie selber leben, dauernd nur kritisieren. Zu sagen ist auch, dass die von der AGF angesprochene Pauschalbesteuerung nichts zu tun hat mit dem Anliegen der Motion Wicki, sondern Ausländer betrifft, die in der Schweiz kein Einkommen erzielen. Das ist etwas ganz anders. Hier geht es darum, dass die Einkommen von in der Schweiz wohnhaften Ausländern und diejenigen von Schweizern nicht ganz genau gleich besteuert werden. Das ist ein wesentlicher Unterschied, und der Votant bittet die AGF, hier sachlich zu bleiben. Normalerweise und wenn es ihren Mühlen passt, appelliert die AGF auch gerne an die Sachlichkeit.

Finanzdirektor **Peter Hegglin** geht mit Andreas Hürlimann einig, dass Gleichbehandlung eine oberste Maxime ist: Gleichbehandlung bei gleichen Voraussetzungen, Ungleichbehandlung, wenn es ungleich ist. Es ist auch richtig, dass die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen soll. Der Finanzdirektor ist aber überzeugt, dass das Zuger Steuerrecht entsprechend ausgestaltet und – wie bereits ausgeführt wurde – differenziert ist. Ausländer, die bei uns arbeiten, werden an der Quelle, auf dem Lohn, besteuert, was zum Teil auch im Sinne einer Sicherungssteuer notwendig ist, weil die entsprechenden Personen das Land vielleicht schon längst verlassen haben, bis sie etwas deklarieren müssen. Das ist bei der Aufwandbesteuerung, die eigentlich eine Hilfsmethode zum Erfassen der steuerbaren Einkommen und Vermögen ist, ganz anders. Man muss das klar unterscheiden.

Die Antwort des Regierungsrats führt aus, dass im Kanton Zug die Regelungen bei der Quellenbesteuerung zu ganz minimalen Abweichungen führt. In anderen Kantonen sind die Unterschiede viel grösser, und besonders dort, wo die Steuerbelastung auf Gemeindeebene hoch ist, kann sich eine Ungleichbehandlung ergeben.

Abschliessend hält der Finanzdirektor, dass Andreas Hürlimann keinen anderen Antrag als denjenigen des Regierungsrats gestellt hat.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 64 zu 0 Stimmen nicht erheblich.

## TRAKTANDUM 11

**878 Motion der SVP-Fraktion betreffend Anpassung der Sozialhilfe an das Notwendigste**

Es liegen vor: Motion (2205.1 - 14209); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2205.2 - 14459).

**Manuel Brandenburg** dankt im Namen der SVP-Fraktion dem Regierungsrat für den Bericht und Antrag zu ihrer Motion vom 3. Dezember 2012. Der Dank soll aber keineswegs so verstanden werden, dass er irgendeinen Enthusiasmus oder eine Begeisterung der SVP-Fraktion für die Haltung des Regierungsrats ausdrückt. Im Gegenteil: Die SVP ist enttäuscht über die Antwort des Regierungsrats. Enttäuscht nicht etwa deshalb, weil diese Antwort technisch und juristisch nicht fachmännisch erstellt worden wäre. Enttäuscht ist die SVP, weil der Regierungsrat bemüht ist, das berechtigte Anliegen der SVP schlicht zu negieren. Das Anliegen dieser Motion liegt darin, dass niemand, der nicht arbeitet, besser leben soll als jemand, der arbeitet. Von einem bürgerlichen Regierungsrat würde die SVP eigentlich erwarten, dass er diese Ansicht zunächst einmal teilt.

Der Regierungsrat bringt verschiedene Argumente gegen die Motion vor, auf die der Votant kurz eingehen möchte. Erstens behauptet der Regierungsrat, das betriebsrechtliche Existenzminimum sei oft höher als das sozialrechtliche Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien. Sollte dieses Argument zutreffen – was die SVP bestreitet – wäre es immer noch nahe gelegen, die Motion wenigstens als teilweise in dem Sinne zu erklären, dass die Sozialhilfe im Kanton Zug in Zukunft deutlich unter dem Standard gemäss SKOS-Richtlinien ausbezahlt würde. Denn dies ist ja ein Anliegen, welches weit über die SVP hinaus in den letzten Monaten in der Schweiz aufgenommen worden ist. Man muss die verschiedenen Missbräuche im Sozialwesen nicht noch einmal wiederholen.

Zurück zum Argument, die SKOS-Richtlinien seien strenger als das betriebsrechtliche Existenzminimum: Der Regierungsrat untermauert dieses Argument mit zwei Fallbeispielen in der Beilage. Diese Fallbeispiele sind aus der Sicht der SVP nicht aussagekräftig, weil jeweils nur der Grundbetrag, die Wohnungskosten und die Krankenkassenkosten miteinander verglichen werden. Ausgeblendet werden bei beiden Beispielen des Regierungsrats die mannigfachen Zusatzleistungen, welche in den SKOS-Richtlinien vorgesehen sind. Da sind – um einige davon aufzuzählen – zum einen die situationsbedingten Leistungen, wie sie genannt werden. Dazu gehören:

- Hilfe, Pflege und Betreuung zuhause oder in Tagesstrukturen;
- Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- Hilfsmittel;
- über die Grundversorgung hinausgehende Kosten (Alternativ- und Komplementär-Medizin, Zahnversicherung für Kinder, Krankentaggeldversicherung etc.), Berufsauslagen (ÖV, Autofahrkosten, Mahlzeiten etc.);
- familienergänzende Betreuung;
- Spielgruppe zur sozialen Integration und Sprachförderung;
- Freizeitaktivitäten für Kinder;
- Schullager, Musikunterricht, Instrumentenmiete und -kauf, Nachhilfeunterricht etc.;
- besondere Kleider;
- Urlaubs- und Erholungsaufenthalte für langfristig unterstützte Personen;
- Umzugskosten;
- Möbel und Einrichtungsgegenstände;
- Hausrat- und Haftpflichtversicherungen;
- Aufenthaltsbewilligungen;

- Mehrkosten für die Ausübung eines Besuchsrechts (Reise- und Verpflegungskosten);
- weitere Kosten im Ermessen der Sozialbehörde;
- Telefonkosten ins Ausland.

Zu diesen situationsbedingten Leistungen kommen noch die sogenannten Integrationszulagen. Sie werden nicht erwerbstätigen Personen gewährt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich besonders um ihre soziale- oder berufliche Integration sowie um diejenige von Menschen in ihrer Umgebung bemühen. Die Integrationszulage beträgt zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat. Im vom Regierungsrat vorgelegten Beispiel der Familie mit zwei Kindern liegt die Integrationszulage somit zwischen 200 und 600 Franken pro Monat, womit man allein dadurch bei einem sozialhilferechtlichen Existenzminimum von 4360 bis 4760 Franken pro Monat ist. Demgegenüber liegt das betriebsrechtliche Existenzminimum bei 4550 Franken, also niedriger. Nicht eingerechnet sind bei diesem Minimalbeispiel die vorher erwähnten zahlreichen situationsbedingten Leistungen, die oft bis regelmässig noch dazukommen.

Ändert man das regierungsrätliche Beispiel dahingehend, dass es sich bei der Familie mit zwei Kindern um etwas ältere Kinder im Alter von 17 und 18 Jahren handelt, erhöhen sich die Integrationszulagen – es gibt deren vier – von gesamthaft 400 auf gesamthaft 1200 Franken pro Monat. Dies ergibt ein sozialhilferechtliches Existenzminimum von 4560 bis 5360 Franken für diese Familie. Demgegenüber liegt das betriebsrechtliche Existenzminimum nach wie vor bei 4550 Franken. Allein die praktisch standardmässig ausbezahlten Integrationszulagen führen also dazu, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum tiefer ist als das sozialhilferechtliche Existenzminimum gemäss SKOS-Richtlinien. Wie erwähnt, hätte sich die SVP gewünscht, der Regierungsrat hätte diese Realien in seine Berechnungen mit einbezogen. Zusammengefasst sieht man, dass die Aussage des Regierungsrats, das betriebsrechtliche Existenzminimum sei grosszügiger als das SKOS-Existenzminimum, nur dann vertretbar ist, wenn man die zahlreichen situationsbedingten Leistungen und die standardmässig bezahlten Integrationszulagen ausblendet, was nicht der Realität entspricht.

Der Regierungsrat argumentiert weiter, die SKOS-Richtlinien hätten sich als Referenzgrösse durchgesetzt. Er argumentiert auf Seite 2 seines Berichts etwa, mit einheitlichen Richtlinien für die Sozialhilfe über die Kantonsgrenze hinaus werde eine Sogwirkung auf Sozialhilfebeziehende bzw. deren Verdrängung in andere Kantone verhindert. Könnte man das gleiche Argument nicht auch für einen einheitlichen Steuersatz bringen? Könnte das gleiche Argument nicht auch vorgebracht werden, um sämtliche Bereiche, in denen die Kantone zuständig sind, zu vereinheitlichen? Ein schlechtes Argument des Regierungsrats.

Zu guter Letzt bringt der Regierungsrat ein offenbar gegenüber dem Kantonsrat zum Standard erhobenes Argument: Er erachtet das Gesetz als «ungeeignetes Gefäss» zur Umsetzung der Motion. Der Regierungsrat findet, eine Anpassung auf Verordnungsstufe würde vollständig genügen. Der Votant möchte die Argumente nicht wiederholen, die anlässlich der letzten Kantonsratsdebatte vorgebracht wurden, als es darum ging, auf Antrag des Regierungsrats eine erheblich erklärte Motion dieses Rats in ein Postulat umzuwandeln. Der Votant erinnert sich indes gut, wie auch da der Regierungsrat argumentierte, «gesetzestechisch» gehöre dieses Thema auf die Verordnungsstufe. Es ist – darüber sind sich wohl alle einig – vor allem ein politischer und nicht ein technischer Entscheid, was in ein Gesetz und was in eine Verordnung gehört. Wenn nun der Kantonsrat findet, die Richtgrössen für die Sozialhilfe sollten insofern ins Gesetz gehören, als die SKOS- Richtlinien

eben nicht Richtgrösse sein dürfen, dann ist das ein parlamentarischer Entscheid, der zu respektieren ist.

Aus all diesen Gründen stellt der Votant den **Antrag**, die Motion der SVP Fraktion in dem Sinne erheblich zu erklären, als das Sozialhilfegesetz dahingehend geändert wird, dass Grundlage für die Sozialhilfe der betriebsrechtliche Notbedarf und nicht die SKOS-Richtlinien sind. Sollte der Rat diesen Hauptantrag ablehnen, was leider gut vorstellbar ist, stellt die SVP den **Antrag**, ihre Motion wenigstens in dem Sinne teilerheblich zu erklären, als die SKOS-Richtlinien als Grundlage der Sozialhilfe im Sozialhilfegesetz ausgeschlossen werden, wobei der Regierungsrat ermächtigt wird, auf dem Verordnungsweg die Bemessungsgrundlage der Sozialhilfe festzulegen, allerdings mit der parlamentarischen Auflage, dass sie um mindestens 15 Prozent unter den SKOS-Richtlinien liegt.

**Esther Haas** spricht im Namen der AGF. Die in der Motion kritisierten SKOS-Richtlinien als zentrales Arbeitsinstrument der direkten Sozialhilfe gewährleisten eine einzelfallgerechte Beurteilung der Situation von in Schwierigkeiten geratenen Personen. Sie sind ein taugliches Mittel zur Berechnung der erforderlichen Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien definieren das soziale Existenzminimum. Zusätzlich zum absoluten Existenzminimum umfasst das soziale Existenzminimum die Teilhabe am Arbeits-, Sozial- und Kulturleben. Vielleicht stören sich die Motionäre am Zusatz, dass auch für die «Teilhabe am Sozial- und Kulturleben» etwas übrig bleiben sollte. Betrachtet man die absoluten Zahlen der Beispiele am Schluss des Berichts, wird jedem schnell klar, dass für die Teilhabe am Sozial- und Kulturleben nicht wirklich etwas übrig bleibt. Auf die Bedeutung der Teilhabe am Sozial- und Kulturleben in der Armutsbekämpfung will die Votantin nicht weiter eingehen, die absoluten Zahlen zeigen ganz einfach, wie knapp die SKOS-Richtlinien rechnen. Und jetzt will die SVP dem Rat klarmachen, dass an diesen Richtlinien geschraubt werden soll – selbstverständlich nach unten. Demnach soll – quasi zur Finanzierung der Steuergeschenke – auf Kosten der Ärmsten gespart werden. Da machte es sich die SVP-Fraktion aber gar einfach, wenn sie brav die Handlungsanweisungen der nationalen Parteileitung befolgt und das Thema auch nach Zug bringt. Denn die erwähnten Rechenbeispiele im Bericht weisen noch auf einen anderen Aspekt hin, der dem Anliegen der Motionäre die endgültige Abfuhr erteilen muss. Als Alternative zu den SKOS-Richtlinien schlagen die Motionäre vor, das betriebsrechtliche Existenzminimum als Richtgrösse festzusetzen. Es lassen sich aber nur schwer absolute Aussagen machen, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum tiefer sein soll – auch wenn man vorhin anderes gehört hat. Die berechneten Beispiele am Schluss des Berichts lassen eher den Umkehrschluss zu, weil das betriebsrechtliche Existenzminimum sehr oft höher liegt als das sozialhilferechtliche.

Die SKOS-Richtlinien machen auch deshalb Sinn, und entsprechend orientieren sich alle Kantone daran. Sie gewährleisten Rechtsgleichheit und – genauso wichtig – sie verhindern Sozialtourismus. Nicht einheitliche Regelungen würden dem Sozialtourismus Vorschub leisten. Vor allem darf man aber eines nicht aus den Augen verlieren: Die Sozialhilfe liegt bei den Einwohner- und Bürgergemeinden, und diese wollen die einheitlichen SKOS-Richtlinien. Die Regelungen lassen den Kommunen einen gewissen Ermessensspielraum. Situationsbedingte Leistungen machen es möglich, dass die Sozialhilfegelder gezielt eingesetzt werden können. Die SKOS-Richtlinien sehen zudem ein Anreiz- bzw. Sanktionssystem vor, um die Eigenverantwortung der Sozialhilfebeziehenden zu stärken. Gerade die SVP pocht doch immer wieder auf Eigenverantwortung – hier kann sie wahrgenommen werden.

Stärkung von Eigenverantwortung beinhaltet aber auch den respektvollen Umgang mit Betroffenen. Sozialhilfebezug ist nach wie vor bei sehr vielen Menschen mit



dem Gefühl von Versagen und Scham verbunden. Das wird der Votantin immer wieder vor Augen geführt, wenn beispielsweise Lernende einen geschuldeten Geldbetrag nicht sofort begleichen können, weil sie zuerst mit der Sozialbehörde Rücksprache nehmen müssen. Sie finden dann jeweils alle möglichen Begründungen, weshalb sie den Geldbetrag noch nicht dabei haben, aus Angst, die Klasse könnte erfahren, dass sie von der Sozialhilfe leben. Wenn Familien in die Armut geraten und Sozialhilfe beanspruchen müssen, sind es sowieso die Kinder, welche darunter zu leiden haben. Selbstverständlichkeiten wie die Teilnahme an einem Kindergeburtstag und das Mitbringen eines Geschenks werden ihnen verwehrt, weil Eltern mit jedem Franken rechnen müssen. Kaum jemand im Saal kann sich vorstellen, wie es ist, wenn man aus materieller Not in die gesellschaftliche Isolation abgeleitet. Zum Schluss noch etwas zum Missbrauch in der Sozialhilfe: Missbrauch durch Sozialhilfebezüger gibt es. Dies darf aber nicht zum Generalverdacht von allen Hilfsbedürftigen führen. Schliesslich stellt man die Arbeitgeber auch nicht unter Generalverdacht, nur weil ein paar unverbesserliche Arbeitgeber beispielsweise bewusst Lohndumping betreiben.

Die SKOS-Richtlinien sind Garant für eine wirksame, fachliche und menschlich vertretbare Sozialhilfepraxis, deren Anwendung sich im Kanton Zug bewährt hat.

**Markus Jans:** Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für den ausführlichen und objektiven Bericht zu den Sozialleistungen. Auch sie ist klar für die Beibehaltung der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, die sogenannten SKOS-Richtlinien.

Auslöser für die von der SVP schweizweit lancierten Motionen zur Anpassung der SKOS-Richtlinien nach unten oder deren gänzliche Abschaffung ist die Äusserung des Präsidenten der SKOS, Walter Schmid, im Nachgang zum Bundesgerichtsurteil im Fall Berikon, dass Sozialhilfebeziehende unabhängig vom Verhalten Anrecht auf Sozialhilfe hätten. Die Sozialhilfe ist mitunter mit schwierigen Personen und Situationen konfrontiert, die Verfahren in der Sozialhilfe müssen aber rechtsstaatlich korrekt und im Sinne der Rechtsgleichheit für alle Personen gleich angewendet werden. Das hat grundsätzlich nichts mit den SKOS-Richtlinien zu tun. Das Bundesgericht hat entschieden, dass im Fall Berikon die Gemeinde grundlegende Verfahrensfehler machte, was dazu führte, dass der Entscheid der Gemeinde Berikon vom Bundesgericht nicht sanktioniert wurde.

Die SKOS ist ein Fachverband, der sich für die Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe in der Schweiz einsetzt. Er ist entstanden, weil nach einheitlichen Kriterien in der Sozialhilfe gerufen wurde. Der Verband erarbeitet Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe und passt diese regelmässig an. Die SKOS-Richtlinien haben empfehlenden Charakter. Verbindlich werden sie erst durch die kantonale Gesetzgebung, die kommunale Rechtsetzung und die Rechtsprechung. Unter den rund tausend Vereinsmitgliedern sind alle 26 Kantone und ein Grossteil der Städte und Gemeinden vertreten.

Die SP-Fraktion hält nichts davon, anstelle der SKOS-Richtlinien das betriebsrechtliche Existenzminimum als Referenzgrösse anzuwenden. Wenn sich die Sozialhilfe nach unten zu orientieren hat, hätte dies zur Folge, dass die Minimallöhne in der freien Wirtschaft auch nach unten angepasst würden. Diese Erfahrungen hat man in Deutschland mit Hartz IV gemacht. Die prekären Anstellungsverhältnisse sind noch prekärer geworden. Die SP-Fraktion findet es sehr problematisch, wenn man die Schwächsten in der Gesellschaft materiell noch schwächer stellt. Das würde die soziale Integration dieser Leute ganz sicher nicht fördern.

Die Richtlinien der SKOS werden von Praktikerinnen und Praktikern erarbeitet und am Schluss vom SKOS-Vorstand verabschiedet, dem alle Kantone, viele Gemein-

den, Städte, Bundesämter, Verbände und private Hilfswerke angehören. Als Verband engagiert sich die SKOS für eine fachlich gute und korrekte Sozialhilfe, sie leistet insbesondere für ihre Mitglieder fundierte Grundlagenarbeit und Beratung sowie sozialpolitische Lobbyarbeit. Die SKOS-Richtlinien sind breit anerkannt und ein zentrales Arbeitsinstrument für Behörden und Mitarbeitende von Sozialdiensten. Die Richtlinien haben – wie bereits gesagt – empfehlenden Charakter und erreichen erst mit ihrer gesetzlichen Verankerung rechtliche Verbindlichkeit in den Kantonen. Durch ihre vergleichbare Anwendung verringern sich die Unterschiede bei den Leistungen für Sozialhilfebeziehende, und den Behörden steht ein sowohl zwischen den Kantonen als auch innerkantonal verwendbares System zur Verfügung, das sich in der Praxis bewährt hat.

In seiner täglichen Arbeit als Leiter der Sozialen Dienste der Stadt Zug ist der Votant – damit legt er auch seine Interessenbindung offen – auf klare Richtlinien und Verfahren angewiesen. Die heutige Rechtsprechung ist in der Sozialhilfe nicht einfacher als bei anderen Verfahren. Auch das betriebsrechtliche Existenzminimum ist nicht einfacher zu handhaben und bietet aufgrund seiner Komplexität noch mehr Angriffsflächen für rechtliche Einwände. Die SKOS-Richtlinien als Ganzes sind ein umfangreiches Regelwerk und haben sich bewährt. Mit dem Austritt aus der SKOS haben sich vier Gemeinden medial in Szene gesetzt. Dass sie aber weiterhin die SKOS-Richtlinien anwenden und kein neues Instrument erfunden haben, war den Medien keine Zeilen wert.

Manuel Brandenburg hat gesagt, dass die Zulagen für eine Familie im Rahmen der minimalen Integrationszulage bis zu 1200 Franken oder noch höher gehen können. Richtig ist, dass diese Zulage für eine Familie auf 800 Franken begrenzt ist.

Die SP-Fraktion dankt dem Rat, wenn er im Sinne des Regierungsrats die Motion nicht erheblich erklärt und sie als erledigt abschreibt.

**Franz-Peter Iten** dankt im Namen der CVP vorerst der Regierung für den ausführlichen Bericht und Antrag. Die Motion der SVP verlangt im Endeffekt, dass in Zukunft die SKOS-Richtlinien im Kanton Zug nicht mehr angewendet werden sollen. Neu sollen die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (BEM) angewendet werden.

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) weiterhin anzuwenden, weil diese in allen Kantonen die Basis für die Berechnung der Sozialhilfe bilden und sich bewährt haben. Zudem hält der Regierungsrat richtigerweise fest, dass das Existenzminimum der Sozialhilfe oft tiefer ist als das betriebsrechtliche Existenzminimum, was der Votant als ehemaliger Sozialvorsteher der Gemeinde Unterägeri nur bestätigen kann. Um ein Beispiel zu erwähnen: In den SKOS-Richtlinien ist der Grundbedarf für eine Person mit maximal 986 Franken festgehalten, während die BEM-Richtlinien den Notbedarf für alleinstehende Schuldner bei 1200 Franken ansetzen. Würde die Forderung der Motion umgesetzt, hätten Sozialhilfebezüger tendenziell mehr Geld zur Verfügung, was ja sicher nicht Absicht und Ziel der Motionäre ist. Nach Ansicht des Votanten zielt der Grundgedanke der Motion darauf hin, dass ein weiterer Schritt zur Bekämpfung des Ausländeranteils in der Schweiz gemacht werden soll. Dass mit diesem Vorgehen unsere eigenen Landsleute auf der Strecke bleiben, interessiert die Motionäre anscheinend nicht. Und was vor allem nachdenklich stimmt, ist die Tatsache, dass man vergisst und vollumfänglich ausblendet, dass es jeden treffen könnte und jeder zum Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden könnte.

Die über 120 A5-Seiten grossen SKOS-Richtlinien bilden eine hervorragende Grundlage für alle Einwohner- und Bürgergemeinden, in deren Zuständigkeit die wirtschaftliche Sozialhilfe in erster Linie bekanntlich fällt. Die SKOS-Richtlinien haben sich

für die Ausgestaltung und Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe als Referenzgrösse für die Kantone und die Gerichte – zu betonen: auch für die Gerichte – durchgesetzt und bewährt, obwohl es sich eigentlich nur um Empfehlungen für die beteiligten Sozialorgane handeln. Würden diese Richtlinien im Kanton Zug ausser Kraft gesetzt, müssten zusätzlich zu den BEM-Richtlinien eigene detaillierte Richtlinien für den Kanton Zug auf Verordnungsstufe erstellt werden, weil die BEM-Richtlinien die Vielfalt von Fragestellungen nicht abbilden. Und da besteht wohl der grosse Unterschied. Entsprechend detaillierte Angaben in ein Gesetz aufzunehmen, würde dessen Rahmen sprengen.

Die Motionäre blenden zudem völlig aus, dass die SKOS-Richtlinien es zulassen, besondere wirtschaftliche, gesundheitliche und familiäre Situationen von unterstützten Personen im Bonus- oder Malussystem zu berücksichtigen. Der Regierungsrat kann zudem gemäss Sozialhilfeverordnung heute schon ergänzende und präzisierende Vorschriften zu den SKOS-Richtlinien erlassen oder festlegen, dass bestimmte Teile im Kanton Zug nicht anwendbar sind. Es ist aber auch mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass für die besonderen Lebenssituationen von jungen Erwachsenen, wozu die 18- bis 25-Jährigen – also unsere Zukunft – gehören, eine mehrseitige differenzierte Praxishilfe seitens der SKOS besteht, die sich ebenfalls bewährt hat und im BEM überhaupt nicht berücksichtigt wird.

Die Motionäre monieren, dass die einheitliche Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien für die ganze Schweiz dem föderalistischen Gedanken widerspreche und dem Kanton Zug die Möglichkeit nehme, selber über die Höhe der Sozialhilfe zu bestimmen. Ob der föderalistische Gedanke im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Sozialhilfe richtig sei, ist zu bezweifeln und in Abrede zu stellen. Immer wieder wird zudem seitens der SVP darauf hingewiesen, dass es nicht angehe, dass durch unterschiedliche Praxen Sogwirkungen für den Kanton Zug im Vergleich zur Schweiz oder zu Europa entstehen. Da erstaunt die Haltung der SVP schon ein bisschen. Es muss hier auf verfassungsmässige Prinzipien wie Rechtsgleichheit und Willkürverbot hingewiesen werden.

2004 wurden die SKOS-Richtlinien letztmals umfassend überarbeitet. 2005, 2007, 2008 und 2010 wurde weitere Ergänzungen aufgenommen, womit auch festgehalten ist, dass die Richtlinien der veränderten Situation der Gesellschaft und Wirtschaft Rechnung trägt. Dies wird auch in Zukunft so sein. Es ist der CVP-Fraktion wichtig, dass die SKOS-Richtlinien laufend überprüft werden und somit der Entwicklung der wirtschaftlichen Sozialhilfe rechtzeitig und zeitgemäss Rechnung getragen wird. Das beinhaltet aber auch die Prüfung der monatlichen Grundbeträge wie auch der Zuschläge zum monatlichen Grundbetrag. Da muss eine kritische Prüfung erlaubt sein.

Zusätzliche Abklärungen bei gemeindlichen Sozialabteilungen im Kanton Zug und darüber hinaus haben zudem ergeben, dass die SKOS-Richtlinien für die Arbeit der Sozialorgane sehr wichtig sind. Es ist den Sozialbehörden wichtig, dass sie sich auf Unterlagen stützen können, die praxiserprobt, zeitgemäss und fundiert sind. Ein Wermutstropfen bei den SKOS-Richtlinien ist die Integrations- oder Minimalzulage, die in der Praxis viel zu diskutieren gibt. Wenn ein Beurteilungspunkt immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt, ist er nicht praxisnah. Deshalb sollte diese Zulage praxisbezogen hinterfragt und eventuell gestrichen werden – oder es sollte ein anderer Weg beschritten werden. Was aber auch immer wieder zu Behinderungen in der Arbeit der wirtschaftlichen Sozialhilfe führt, ist der Datenschutz im Allgemeinen, im gemeindeinternen Verhältnis, im Verhältnis unter den Gemeinden und Kantonen schweizweit und nicht zuletzt auch europaweit. Aus Datenschutzgründen können nicht immer alle Angaben, die für eine Berechnung der wirtschaftlichen

Sozialhilfe notwendig sind, in Erfahrung gebracht werden. Auch da sollte möglichst schnell eine Lösung gefunden werden, die diese Missstände beseitigt.

Aufgrund all dieser Überlegungen, aufgrund seiner eigenen Erfahrungen als ehemaliger Sozialvorsteher und auch als Begleiter von Sozialhilfebezügern kann der Votant, aber auch die CVP-Fraktion die Haltung der Regierung nur unterstützen, die vorliegende Motion nicht erheblich zu erklären und sie als erledigt abzuschreiben.

**Beni Riedi:** Falls ohne SKOS-Richtlinien wirklich mehr Gelder gesprochen werden könnten, dann sollten ja gerade die linken Parteien für die Motion der SVP sein. Eventuell ist es aber doch nicht so, weshalb der Votant um Unterstützung der SVP-Fraktion bittet.

**Manuela Weichelt-Picard,** Direktorin des Innern: Die SVP möchte – wie gehört – die SKOS-Richtlinien als Richtgrösse für die Sozialhilfe ersatzlos aus dem Sozialhilfegesetz gestrichen haben. Die Regierung hätte es sich einfach machen und in einer Kürzestantwort mitteilen können, dass es nichts aus dem Gesetz zu streichen gibt, das gar nicht im Gesetz steht. Dort steht nämlich in § 20: «Die Unterstützung deckt den Bedarf für einen angemessenen Lebensunterhalt» – kein Wort also von SKOS-Richtlinien. Warum aber hat der Regierungsrat einen anderen Weg gewählt? Grundsätzlich ist die Diskussion über die soziale Stabilität, wozu auch die Sozialhilfe gehört, interessant und wichtig. Politische und soziale Stabilität ist ein zentraler Standortfaktor, und die Bemühungen darum gehen auf die «Konferenz der Armenpfleger» vor ca. hundert Jahren zurück. Später wurde die SKOS gegründet, der primär die Kantone und Gemeinden angehören, also genau diejenigen Leute, die auch die Verantwortung tragen. Dadurch sind die SKOS-Richtlinien sehr breit abgestützt. Das BIP und die Sozialkosten – dazu gehört viel mehr als nur die wirtschaftliche Sozialhilfe – entwickeln sich im Gleichschritt, die wirtschaftliche Sozialhilfe hingegen ist in der Schweiz seit längerem konstant. Wenn nun die SKOS-Richtlinien empfehlen, den Grundbedarf für einen Vier-Personen-Haushalt bei 17,05 Franken pro Person und Tag festzusetzen, kann dies nach Meinung der Regierung nicht als zu viel bezeichnet werden. Wenn Manuel Brandenburg die Leistungen mit Anreizcharakter anprangert, weiss er vermutlich nicht, dass vor ca. acht Jahren die SKOS ihre Richtlinien angepasst hat. Der Grundbedarf wurde damals um 7 Prozent gekürzt, dafür wurden Leistungen mit Anreizcharakter eingeführt. Dies geschah auf Wunsch der Kantone und Gemeinden, welche dafür die Verantwortung tragen.

Ein Wechsel zum betriebsrechtlichen Existenzminimum (BEM) schafft – wie ebenfalls schon gesagt wurde – neue Ungerechtigkeiten. Junge Erwachsene etwa würden besser gestellt. Die SKOS-Richtlinien gehen davon aus, dass sie noch zu Hause wohnen können und keine Unterstützung für eine eigene Wohnung brauchen; das ist beim BEM anders. Familien hingegen würden mit dem BEM schlechter gestellt. Manuel Brandenburg hat verschiedene weitere Leistungen bei den SKOS-Richtlinien erwähnt. Er hätte auch die Richtlinien des Obergerichts für die Berechnung des BEM vorlesen können, in denen es zum Teil ähnlich tönt: «Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Auslagen für Arzt, Arzneien, Franchise, Geburt, Betreuung und Pflege von Familienangehörigen oder für einen Wohnungswechsel etc. bevor» – die Direktorin des Innern will die x Seiten nicht alle vorlesen –, können diese auch angerechnet werden.

Es darf auch nicht vergessen werden, dass Alleinerziehende die grösste Gruppe in der Sozialhilfe sind. Soll ein Kind einer Alleinerziehenden nicht mehr an einem Kindergeburtstag teilnehmen können, weil man sich das Geschenk nicht leisten kann? Soll dieses Kind nicht mehr ins Klassenlager gehen dürfen und schon früh

den Armutstempel auf der Stirn tragen? Im Kanton Zug gibt es in der Sozialhilfe einen steigenden Anteil von Personen im Vorpensionierungsalter. Das sind Leute, die über Jahre hart gearbeitet und Steuern und AHV-Beiträge bezahlt haben – und ihre Stelle kurz vor der Pensionierung verloren haben. Sollen diese Leute gestraft werden?

Die Einwohner- und Bürgergemeinden halten an den SKOS-Richtlinien fest. Diese bieten den Gemeinden die nötige Handlungsfreiheit, um je nach Haushaltsituation individuell reagieren zu können; auch Kürzungen sind möglich. Es geht nicht an, die Gemeinden zu bevormunden. Aus all diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Der **Vorsitzende** hält fest, dass drei Hauptanträge vorliegen:

- Antrag des Regierungsrats: nicht erheblich erklären und als erledigt abschreiben.
- Antrag der SVP-Fraktion: erheblich erklären.
- Antrag der SVP-Fraktion: teilerheblich erklären mit dem Wortlaut, dass die SKOS-Richtlinien als Grundlage der Sozialhilfe im Sozialhilfegesetz ausgeschlossen werden, wobei der Regierungsrat ermächtigt wird, auf dem Verordnungsweg die Bemessungsgrundlage der Sozialhilfe festzulegen, allerdings mit der parlamentarischen Auflage, dass sie um mindestens 15 Prozent unter den SKOS-Richtlinien liegt.

Gemäss § 61 Abs. 2 GO KR und gemäss Praxis gibt es eine Dreifachabstimmung. Jedes Ratsmitglied hat eine Stimme.

Die folgende Dreifachabstimmung ergibt folgende Resultate:

- Antrag des Regierungsrats: 49 Stimmen
- Antrag der SVP-Fraktion auf Erheblicherklärung: 18 Stimmen
- Antrag der SVP-Fraktion auf Teilerheblicherklärung: 0 Stimmen

→ Damit erklärt der Rat die Motion nicht erheblich und schreibt sie ab.

#### TRAKTANDUM 12

#### 879 **Motion von Vreni Wicky und Andreas Hausheer betreffend zu viel bezahlte Krankenkassenprämien**

Es liegen vor: Motion (2216.1 - 14235); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2216.2 - 14438).

**Vreni Wicky** muss dem Gesundheitsdirektor heute etwas an den Karren fahren, lädt ihn aber schon jetzt zum Friedensbier nach der Sitzung ein. Sie dankt der Regierung für die Antwort. Die Regierung hat sich Mühe gegeben, das Resultat ist aber ernüchternd und unbefriedigend für die Motionäre. So schreibt der Regierungsrat zum Beispiel: «Die obligatorische Krankenpflegeversicherung wird im Umlageverfahren finanziert, wobei die Prämien jeweils im Vorjahr festgelegt werden.» Das ist eigentlich nichts Neues. Und dann weiter: «Die effektiven Ausgaben sind erst im Nachhinein bekannt, so dass es unausweichlich zu Differenzen kommt. Solche Schwankungen von Jahr zu Jahr sind normal und systembedingt.» Wenn solche Schwankungen von zu wenig bezahlten Prämien – beispielsweise fast 832 Millionen Franken im Kanton Bern – bis hin zum Kanton Waadt, welcher über 602 Millionen Franken zu viel einbezahlt hat, vom Regierungsrat als «normal» angeschaut werden, versteht man die Finanzwelt des Gesundheitsdirektors nicht mehr. Man fragt sich, welches private Unternehmen solche Budgetabweichungen als nor-

mal taxieren kann. Jedenfalls war das Missbehagen in der Bevölkerung nach Bekanntwerden dieser immens fehlerhaften Rechnung des Bundes gross. Ebenso hat sich die zuständige Kommission im Ständerat nicht nur empört, sondern kurzfristig – zum Teil während der Sommerferien – zu Kommissionssitzungen aufgerufen.

Am 2. Juli dieses Jahres hat dann diese Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats den Antrag gestellt, rund die Hälfte der Differenzbeträge – über 800 Millionen Franken – auszugleichen, und zwar über drei Jahre. Die Kosten sollen zu je einem Drittel von den Versicherten in den Kantonen mit zu tiefen Prämien, den Krankenversicherungen und dem Bund getragen werden, was bedeutet, dass wiederum der Steuerzahler zur Kasse gebeten wird. *Notabene* kam dieser Antrag nach dem Einreichen der zur Diskussion stehenden Motion und auf Grund des Drucks der zuständigen ständerätlichen Kommission und der Empörung in der Bevölkerung zustande.

Um zum wesentlichen Punkt zu kommen: Die Antwort des Regierungsrats zeigt, dass er die Anliegen der Motionäre und den Unmut eines grossen Teils der Zuger Bevölkerung in keiner Weise erkannt hat. Den Motionären ging es nicht «nur» um die 1,7 Millionen Franken zu viel bezahlte Zuger Prämien, sondern es geht darum, als Zuger nicht alles zu schlucken. Mit keinem Wort wird im Bericht und Antrag des Regierungsrats darauf eingegangen, beim Bund einmal zu intervenieren und die Interessen der Zuger Bevölkerung zu vertreten. Mit keinem einzigen Wort wird erwähnt, dass die Regierung willens war oder ist, sich für die Zugerinnen und Zuger einzusetzen, wie es die Motion klar formuliert: «Der Regierungsrat wird gebeten, die vom Kanton Zug zu viel bezahlten Krankenkassenprämien seit Einführung des KVG beim Bundesamt für Gesundheit samt Verzugszinsen zurückzufordern.» Der Gesundheitsdirektor will dies anscheinend nicht, hat das Grundanliegen der Motionäre nicht erkannt und hat nicht interveniert. Die Motionäre sind enttäuscht über die Antwort, weil dieses Grundanliegen nicht gebührend berücksichtigt wird. Der Bund sollte doch endlich merken, dass der Kanton Zug kein «Kopfnickerkanton» ist und schön brav immer alles schluckt. Mindestens ein klares Bekenntnis zur Absicht, sich für den Kanton einzusetzen, hätte der Antwort gut getan.

Auch mit einer nun sicher folgenden, rhetorisch brillanten Antwort lässt sich diese für die Zuger Bevölkerung unbefriedigende Schlussfolgerung nicht wegdiskutieren. Deshalb stellt die Votantin den **Antrag** auf Erheblicherklärung der Motion.

**Beni Riedi:** Dem Bericht der Regierung lässt sich entnehmen, dass das KVG in der Vergangenheit nicht richtig vollzogen wurde. Ist jemand im Saal erstaunt, dass es nicht so recht gelingen will, das KVG ordnungsgemäss zu vollziehen? Der Votant ist es nicht. Er fragt sich, ob es daran liegt, dass Bundesbern und mit dem BAG das schlimmste und unnötigste aller Bundesämter den Vollzug macht? Entgegen seiner Gewohnheit muss der Votant hier den Bund und seine Behörden in Schutz nehmen: Nein, es liegt nicht daran. Es liegt daran, dass das KVG ein schlechtes Gesetz ist. Dieses Gesetz schießt völlig über das Ziel hinaus. Und heute leben alle im Glauben, dass eine Schweiz ohne KVG gar nicht mehr möglich wäre. Bis 1996 war es aber möglich. Die meisten hier im Saal haben noch Erinnerungen an die Zeit vor dem KVG. Damals gab es keine unversorgten Patienten, kein Notfall wurde an der Schwelle des Spitals zurückgewiesen, für alle war ausreichend gesorgt. Was anders war, war das Niveau der Krankenkassenprämien. Diese haben sich in gut fünfzehn Jahren deutlich mehr als verdoppelt.

Die Dienstleistungen, welche im KVG enthalten sind, wurden stetig ausgebaut. Mittlerweile sind die Krankenkassenprämien aber so hoch, dass selbst im reichen Kanton Zug gegen 30'000 Einwohner auf Prämienverbilligung angewiesen sind und dafür über 50 Millionen Franken eingesetzt werden müssen. Das ist ein deutliches

Zeichen, dass das KVG so nicht weiter funktionieren kann. Es wurde nichts besser, aber alles teurer. Das KVG ist eine regelrechte eidgenössische Misserfolgsgeschichte.

Man ahnt es schon: Genau eine Partei warnte damals vor der Annahme des Gesetzes: Es war die SVP. Die CVP und die FDP glaubten Bundesrätin Dreifuss, die – das ist kein Witz – im Abstimmungskampf sagte, es werde nicht nur besser, sondern auch billiger. Im Dezember 1994 nahm das Volk mit knappen 51,8 Prozent das KVG an, und seither kommen wir aus dem Schlamassel nicht mehr hinaus. Daran wird auch die vorliegende CVP-Placebo-Empörungsmotion nichts ändern. Wie im Bericht der Regierung zu lesen ist, liegen die derzeit ausgewiesene Abweichung von 1,7 Millionen Franken im Bereich der normalen Schwankungsbreite; bereits 2012 könne der Saldo wieder in den negativen Bereich kippen. Es gibt somit keinen Anlass, aufgrund einer Momentaufnahme beim Bund mit einer Rückerstattungsforderung vorstellig zu werden. Der Votant ruft den Rat deshalb auf, für den Antrag der Regierung zu stimmen.

**Daniel Thomas Burch** dankt namens der FDP-Fraktion dem Regierungsrat für die differenzierte Auslegeordnung zur Problematik der zu viel bezahlten Prämien. Tatsächlich ist die Situation ärgerlich und die Empörung verständlich, aber die Stossrichtung der Motion ist falsch. Trotz des nahenden Wahlkampfs gilt es, die Verhältnismässigkeit zu wahren. Wenn man wegen knapp 1,7 Millionen Franken einen NFA-Boykott fordert, verkennt man die wahren Probleme des Kantons. 1,7 Millionen Franken entsprechen lediglich 14 Franken pro Kopf der Bevölkerung, und das über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren, also weniger als 1 Franken pro Jahr. Dagegen zahlt jede Zugerin und jeder Zuger für den NFA jährlich exakt 2500 Franken mehr, das heisst 2514 Franken – da muss man den Hebel ansetzen. Beim Ausgleich der zu viel bezahlten Krankenkassenprämien ist das Bundesparlament nämlich bereits am Werk, und der Ständerat hat auch schon eine Lösung gefunden. Zudem sind Bestrebungen im Gang, dass künftig die Prämien konsequent den Kosten in den einzelnen Kantonen entsprechen.

Der Regierungsrat hat klar aufgezeigt, dass für Schnellschüsse kein Bedarf besteht. Dieser Schlussfolgerung schliesst sich die FDP-Fraktion an. Sie weiss dabei auch den CVP-Finanzdirektor auf ihrer Seite. Gerne zitiert der Votant dazu aus einem Zeitungsinterview vom 26. Januar 2013:

*Frage: «Peter Hegglin, Genf und weitere Kantone drohen damit, die Zahlungen an den Finanzausgleich zu sistieren, wenn zu viel einbezahlte Krankenkassenprämien nicht zurückbezahlt werden. Wie werten Sie als Vizepräsident der Finanzdirektorenkonferenz diese Drohung?»*

*Antwort von Peter Hegglin: «Diese zwei Themen haben rechtlich miteinander nichts zu tun. Eine einseitige Verrechnung ist deshalb nicht statthaft. Wenn man mit den Entscheiden nicht einverstanden ist, gibt es Rechtsmittel, aber auch den Weg mit politischen Instrumenten. Sollten solche Drohungen erfolgreich sein, wäre das unserem Rechtsstaat abträglich.»*

Die FDP-Fraktion teilt die Haltung des Finanzdirektors und hat seiner Aussage nichts hinzuzufügen. Sie bittet, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Für **Philip C. Brunner** gibt es nur ein Wort: Das ist eine Punktlandung.

Gesundheitsdirektor **Urs Hürlimann** ist über die emotionalen Voten zu dieser Motion nicht überrascht. Tatsächlich bewegen die Themen NFA und Krankenkassenprämien die Gemüter. Der Gesundheitsdirektor kann den Ärger gut verstehen. Aber es ist völlig unverhältnismässig und auch falsch, der Regierung vorzuwerfen, sie habe

die Anliegen der Motionäre nicht ernst genommen, beim Bund keinen Einhalt gefordert oder sich nicht für die Bedürfnisse der Zuger Bevölkerung eingesetzt. Über das KVG kann man geteilter Meinung sein. In der Bevölkerung hört man, dass wir zwar hohe Kosten hätten, die Leistungen des Gesundheitssystems insbesondere im Kanton Zug aber entsprechend gut seien. Zudem liegt der Kanton bezüglich der Belastung durch die obligatorische Gesundheitsausgaben an erster Stelle – oder anders gesagt: Wir geben als Bürger am wenigsten Geld für die Gesundheit aus, dies auch aus der Sicht des Staates. Mit Poltern löst man in diesem Bereich keine Probleme, erst recht nicht im vorliegenden Fall, der Rückzahlung der zu viel oder zu wenig bezahlten Prämien. Selbst im Kanton Genf mit 350 Millionen Franken zu viel bezahlten Prämien haben sich die Wogen inzwischen wieder geglättet. Wie es dort heisst, begrüsse man die Lösung, die sich im Bundesparlament jetzt in der Herbstsession und sicher in der Frühjahrsession abzeichnet. Von einem Genfer NFA-Boycott hört man auf jeden Fall nichts mehr.

Auch für den Kanton Zug empfiehlt es sich, kühlen Kopf zu bewahren. Betrachtet man alle seit 1996 im Kanton Zug zu viel oder zu wenig bezahlten Prämien – der Gesundheitsdirektor präsentiert dazu ein entsprechendes Diagramm –, so zeigt es sich, dass in den ersten beiden Jahren über 10 resp. 15 Millionen Franken zu viel bezahlt wurden. 2001 und 2002 waren es dafür 10 bzw. 12 Millionen Franken zu wenig. Total wurden in diesen sechzehn Jahren 40 Millionen zu viel und 38,4 Millionen Franken zu wenig bezahlt, per Saldo also 1,6 Millionen Franken zu viel – in der Tat eine Punktlandung. Die Situation kann sich aber schnell ändern. Beispielsweise war der Kanton Zug 2010 per Saldo 4,8 Millionen im Minus. Wenn man 2011 zurückfordert, so hätte man 2010 also zurückzahlen müssen. Das aber wäre völliger Unsinn. Vielmehr braucht es eine nachhaltige Regelung.

Eine solche Lösung wird derzeit im Bundesparlament beraten in Zusammenhang mit dem neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetz. Die Zukunft dieser unsäglichen Situation ist geregelt, und es geht jetzt noch um die Bewältigung der Vergangenheit von 1996 bis heute. Der Anstoss erfolgte vor allem auf Druck der Kantone, insbesondere auch von Zug. Zwei Punkte sind dabei wichtig: Erstens die Forderung, dass alle Jahre bis zurück nach 1996 einbezogen werden. Das ist für den Kanton Zug ganz wichtig, wie man auf der Grafik gesehen hat. Zum Glück ist der Ständerat auf diese Linie eingeschwenkt. Die Kommission wollte nämlich nur die letzten zwölf Jahre berücksichtigen, was für Zug ein Minus bedeutet hätte.

Die zweite Forderung des Regierungsrats ist, dass sich der Bund finanziell an der Lösung beteiligt. So hat die Zuger Regierung bereits 2011 in einer Vernehmlassung klargestellt, dass «der Bund die Hauptverantwortung für das Malaise trägt. Er hat es unterlassen, die gesetzlichen Bestimmungen so auszugestalten, dass es gar nicht erst zu Differenzen wegen zu viel bzw. zu wenig bezahlter Prämien kommt.» Und weiter: «Es ist nicht einzusehen, wieso nun die Kantone [...] für diese Versäumnisse büssen sollen. Wenn in diesem Zusammenhang an die freundeidgenössische Solidarität appelliert wird, ist aus Zuger Sicht darauf hinzuweisen, dass beim interkantonalen Finanzausgleich diese Solidarität bereits aufs Äusserste strapaziert wird.»

Der Regierungsrat hat also kein Blatt vor den Mund genommen und sich seit Jahren in dieser Sache eingesetzt. Er ist und bleibt am Ball. Letztlich entscheidet das Bundesparlament, und dort gilt es Einfluss zu nehmen. Ein NFA-Boycott ist in diesem Zusammenhang weder zulässig noch hilfreich. Der Regierungsrat bittet deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären.

→ Der Rat erklärt die Motion mit 51 zu 14 Stimmen nicht erheblich.



## TRAKTANDUM 13

**880 Postulat von Florian Weber und Franz Hürlimann betreffend Ausbau Autobahn-Halbanschluss Arth**

Es liegen vor: Postulat (2273.1 - 14391); Bericht und Antrag des Regierungsrats (2273.2 - 14423).

**Franz Hürlimann** dankt vorerst der Regierung für die prompte Antwort. Sie zeigt deutlich auf, wo der Widerstand gegen einen Halbanschluss an die A4 bei Arth zu finden ist.

Das zunehmende Verkehrsaufkommen entlang des Zugersees ist Hintergrund für die Besorgnis vieler Walchwiler. Wird der Stadttunnel dereinst eröffnet, wird der Verkehr noch deutlich zunehmen. Wenn auch das Ergebnis der Antwort für die Postulanten enttäuschend ist, gibt die Regierung doch wenigstens die Gewissheit, dass sie das Anliegen aufgenommen hat und hoffentlich auch weiter verfolgen wird. Die Schwerfälligkeit des Bundesamts für Verkehr (ASTRA) ist ja aus anderen Fällen bestens bekannt. So bleibt wenigstens die Hoffnung, dass man eventuell – und dann auch nur vielleicht – bei einer Sanierung, jedoch nicht vor 2022, wieder darüber nachdenken wird.

**Rainer Suter** dankt der Baudirektion für die ausführliche und interessante Antwort auf das Postulat. Die Auskunft war wieder einmal sehr überzeugend und klar. Die SVP-Fraktion stimmt dem Antrag der Regierung zu, das Postulat erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Als regelmässiger Benutzer dieser Autobahn für die Fahrt von Cham ins Wallis ist dem Votanten dieser Nationalstrassenabschnitt bestens bekannt. Ob dies auch bei den beiden Postulaten so ist, entzieht sich seiner Kenntnis. Mit den Ausfahrten Arth mit einer Autobahndistanz von 5 Kilometer ab Küssnacht, weiter nach Goldau 7 Kilometer, nach Seewen 3 Kilometer und Brunnen mit 11 Kilometer ist dieser Streckenabschnitt bestens erschlossen. Bei diesen Zahlen erkennt man gleich, dass das zuständige Bundesamt ASTRS den Halbanschluss in Arth mit Auffahrt Richtung Zug mit der Einfahrten-Distanz Küssnacht–Goldau von 12 Kilometer nicht zuoberst auf seiner Prioritätenliste hat. Dennoch ist der Baudirektor mit seinem Amtskollegen aus Schwyz in Verbindung, um sich dieser Herausforderung zu stellen und ein möglichst gutes Ergebnis in diesem Verkehrsdossier zu erzielen.

Bedenkt man nun, dass der Halbanschluss auf dem Hoheitsgebiet des Kantons Schwyz liegt und das ASTRA dafür zuständig ist, fragt man sich, ob dieses Postulat wirklich notwendig war und ob nicht eine Vorabklärung beim Baudirektor genügt hätte, bevor man das ganze «Rössli» in Bewegung setzt. Das sehr belastete Tiefbauamt wäre darüber sicherlich nicht traurig gewesen.

Baudirektor **Heinz Tännler** hält fest, dass die von Franz Hürlimann angenommene Verkehrszunahme wegen des Stadttunnels nicht so sicher ist. Modellberechnungen zeigen vielmehr, dass die Verkehrszunahme – wenn überhaupt – relativ marginal sein wird. Man kann also nicht sagen, dass der Stadttunnel zu einer exorbitanten Verkehrszunahme führt. Und was die Schwerfälligkeit des ASTRA betrifft: Erstens ist beim ASTRA das Geld nicht vorhanden, nicht einmal für den betrieblichen Unterhalt, geschweige denn für gewisse Investitionen. Man muss deshalb Prioritäten setzen. Zum andern ist eine Autobahn keine Erschliessungsstrasse, und alle drei oder fünf Kilometer Auf- und Abfahrten zu haben, ist für ein übergeordnetes Strassennetz ein Problem. Das führt zur angesprochenen «Schwerfälligkeit», hat das ASTRA doch auf anderen Strecken grössere Herausforderungen als gerade in Arth. Der Regierungsrat versteht aber das Anliegen des Postulats. Er hat sich für Walch-

wil eingesetzt und drei Mal nachgestossen, auch kürzlich wieder. Es ist also nicht der Kanton Zug, der dem Ansinnen entgegenstehen würde.

Eine Hoffnung gibt es: Wenn die Autobahn A4 zwischen Arth und Küssnacht einmal saniert wird, besteht die Chance, dass für die Sanierung eine Transportpiste gebaut wird und allenfalls daraus ein Halbanschluss entstehen könnte. Das steht aber noch in den Sternen.

→ Der Rat erklärt das Postulat mit 55 zu 1 Stimmen erheblich und schreibt es als erledigt ab.

## **881 Nächste Sitzung**

Donnerstag, 7. November 2013 (Ganztagessitzung)